



Datum, **04.10.2023** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/276/2023**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	10.10.2023	
Arbeitskreis "Kinderbetreuung in Neu-Anspach"	17.10.2023	
Sozialausschuss	31.10.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	

**Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021**

**Sachdarstellung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2021 die jährliche Anpassung der Elternbeiträge gemäß der Gehaltsentwicklung des pädagogischen Personals sowie der Entwicklung des Preisindizes für die Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise zum 1. Januar eines Jahres beschlossen.

Der Anteil der Personalkosten betrug in 2022 84% und der der Sachkosten 16%. Die Personalkostensteigerungen betragen 2023 insgesamt 4,54% und der Index aus 2022 lag bei 7,9%. Auf der Grundlage dieser Vorgaben wurden die Betreuungsgebühren errechnet, die zum 01.01.2024 in Kraft treten sollen und in den nachfolgenden Beschlussvorschlag eingearbeitet wurden.

Vom Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen wurde für die Berechnung der Kosten der Mittagstischverpflegung ein einheitliches Modell entwickelt, dass von den jeweiligen Trägern ausgefüllt wurde.

Die Betriebskostenabrechnung 2022 hat unter Zugrundelegung dieses Berechnungsmodells gezeigt, dass die Kosten der Mittagstischverpflegung in den städtischen Kitas bei 104,74 € lagen.

Die Kosten beim VzF lagen für den gleichen Abrechnungszeitraum bei 99,43 €. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Küchenkraft mit 15 Wochenstunden ab 2023 im Haushalt eingeplant wurde, die 2022 noch nicht in der Abrechnung enthalten ist. Berücksichtigt man diese Personalkosten mit, belaufen sie die Kosten pro Kind auf 110,58 €.

Bei den kirchlichen Einrichtungen lagen die Kosten aufgrund der Abrechnung für die Ev. Kita Anspach bei 225,76 € und für die Ev. Kita Hausen bei 187,86 € pro Kind und Monat.

Aufgrund der Höhe wurden die Kosten der Ev. Kindertagesstätten bei der Berechnung des Verpflegungsentgeltes für die Änderungssatzung nicht berücksichtigt. Da die neuen Entgelte ab 2024 erhoben werden und die Abrechnungen aus 2022 Grundlage der sich aus den Berechnungen ergebenden Kosten bilden, wurde aus denen der städtischen Kitas (104,74 €) und der des VzF (99,43 €) ein Durchschnitt (102,09 €) ermittelt

und mit einer Indexsteigerung von 7,9% gerechnet. Das Ergebnis hieraus liegt bei 110,15 € und würde somit auch den Kosten des VzF nach Anrechnung der zusätzlichen Küchenkraftstunden entsprechen.

Das Pauschale Verpflegungsentgelt soll kostendeckend erhoben werden, daher schlägt die Verwaltung vor, dieses ab 2024 auf 110,00 €/Monat neu festzusetzen.

Die Umsetzung macht eine Änderungssatzung zur Gebührensatzung erforderlich. Die Verwaltung schlägt eine Satzungsänderung auf der Grundlage des nachfolgenden Beschlussvorschlags vor.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2023 (GVBl. S.607), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), folgende

### **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021**

beschlossen.

#### **Artikel I Änderungen:**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

Gebührenhöhe < 400,00 €	= keine Reduzierung
Gebührenhöhe >= 400,00 € bis < 570,00 €	= 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 570,00 €	= 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

#### **§ 2 Benutzungsgebühren**

##### **I. Kindergärten:**

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

##### **1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 168,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

**2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 168,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben.

**3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 70,18 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben.

**4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 98,19 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben.

**II. Kleinkinder:**

**1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 235,00 €

**2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

Pro Kind 235,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben.

**3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 319,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben.

**4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:**

pro Kind 347,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 110,00 € erhoben.

**5.** Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die

Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

**III. Kinderhorte** – Der Abschnitt wird ersatzlos gestrichen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten**

(1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde      13,50 €

für ein Mittagessen              5,50 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

**Artikel II In-Kraft-Treten:**

### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Birger Strutz  
Bürgermeister